

## Inhalt

1. Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen
2. Kostengrenze fürs Roaming
3. Höhere Steuerermäßigung für Handwerkerleistung erst ab 2009
4. Neue Steuertarife für Trikes und Quads
5. Leasingsonderzahlung ist durch Entfernungspauschale abgegolten
6. Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung der Eltern
7. Vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen
8. Mahlzeiten aus besonderem Anlass
9. Erbschaftsteuer bei erzwungenem Verkauf einer Freiberuflerpraxis
10. Bestraft trotz Selbstanzeige

## Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen

### ***Mit zwei Schreiben äußert sich das Bundesfinanzministerium zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung.***

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person sind innerhalb gewisser Grenzen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das Bundesfinanzministerium hat dazu jetzt seine Verwaltungsanweisungen aus dem Jahr 2003 überarbeitet und an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung angepasst. Im ersten Schreiben befasst sich das Ministerium allgemein mit dem Abzug des Unterhalts als außergewöhnliche Belastung. Das zweite Schreiben betrifft speziell den Unterhalt von Personen im Ausland. Hier sind nun die wichtigsten Änderungen im Überblick.

- **Haushaltsgemeinschaft:** Die Opfergrenze, die vom verfügbaren Nettoeinkommen abhängt, gibt normalerweise an, in welcher Höhe der Unterhalt maximal als außergewöhnliche Belastung abziehbar ist. Bei einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft mit der Person, an die Unterhalt gezahlt wird, ist der Unterhalt allerdings ohne Berücksichtigung der Opfergrenze abziehbar. Stattdessen sind für die Ermittlung der maximal abziehbaren Unterhaltsaufwendungen die verfügbaren Nettoeinkommen des Unterhaltsleistenden und der unterhaltenen Person(en) zusammenzurechnen und dann nach Köpfen aufzuteilen.
- **Kinder und Kindergeld:** Gehört zur Haushaltsgemeinschaft auch ein Kind des Unterhaltszahlers, wird das Kindergeld bei der Berechnung der Opfergrenze zur Hälfte dem Nettoeinkommen zugeschlagen. Ist der andere Elternteil der Unterhaltsempfänger, wird die andere Hälfte des Kindergelds seinem Nettoeinkommen hinzugerechnet. Im Gegenzug ist bei der Ermittlung der maximal abziehbaren Unterhaltsaufwendungen das gemeinsame verfügbare Nettoeinkommen wieder zu kürzen. Es wird entweder der halbe oder der volle Mindestunterhalt des Kindes abgezogen, je nachdem, ob das Kindergeld im ersten Schritt zur Hälfte oder voll angerechnet wurde. Grundlage für den Mindestunterhalt ist das Doppelte des Kinderfreibetrags, der in 2009 bei 1.932 Euro und ab 2010 bei 2.184 Euro liegt. Für Kinder unter sechs Jahren beträgt der Mindestunterhalt 87 %, zwischen sieben und zwölf Jahren 100 % und für ältere Kinder 117 % des doppelten Kinderfreibetrages. Falls zu der Haushaltsgemeinschaft auch Kinder des Lebensgefährten gehören, zu denen der Unterhaltszahler kein Kindschaftsverhältnis hat, und denen gegenüber er auch nicht unterhaltspflichtig ist, geht das Finanzamt davon aus, dass deren Unterhaltsbedarf in vollem Umfang durch das Kindergeld und die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils abgedeckt ist. Sie werden daher bei der Ermittlung und Verteilung des verfügbaren Nettoeinkommens nicht berücksichtigt.

- **Lebenspartnerschaft:** Gesetzlich unterhaltsberechtig sind seit dem 1. August 2001 auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Seit dem 1. August 2006 können dies auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft) sein. Ob eine Gemeinschaft in diesem Sinne vorliegt, richtet sich allein danach, ob eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft vorliegt.
- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Unvermeidbare Versicherungsbeiträge des Unterhaltsempfängers sind ab 2010 bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge nicht mehr zu berücksichtigen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die der Mindestversorgung dienen, werden ab diesem Jahr nämlich bereits bei der Bemessung des Höchstbetrages berücksichtigt und dürfen daher nicht zusätzlich die Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers mindern.
- **Unterhaltsempfänger im Ausland:** Aufwendungen für den Unterhalt an Personen im Ausland dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sie gegenüber dem Steuerzahler oder seinem Ehegatten nach inländischem Recht gesetzlich unterhaltsberechtig sind. Außerdem müssen die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sein. Die inländischen Höchstbeträge dürfen jedenfalls nicht überschritten werden. Auch die folgenden Punkte gelten speziell für Unterhaltsempfänger im Ausland.
- **Erwerbsobliegenheit:** Bei Personen im erwerbsfähigen Alter geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Daher wird die Erwerbsobliegenheit für alle unterhaltsberechtigten Personen im Ausland geprüft, auch für Ehegatten im Ausland. Die Vereinfachungsregelung, nach der typisierend die Bedürftigkeit unterstellt wird, gilt nur für unbeschränkt steuerpflichtige Unterhaltsempfänger. Nur wenn ein gewichtiger Grund vorliegt, darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht gefordert werden. Eine von den zuständigen Heimatbehörden bestätigte Arbeitslosigkeit des Unterhaltsempfängers beispielsweise ist grundsätzlich kein gewichtiger Grund. Auch das Alter wird erst ab dem 65. Lebensjahr als gewichtiger Grund anerkannt. Bei jüngeren Personen, die bereits wegen schlechten Gesundheitszustands oder Behinderung eine Rente beziehen, verlangt das Finanzamt einen strengen und umfassenden medizinischen Nachweis.
- **Zahlung:** Die Unterhaltszahlungen müssen nachgewiesen werden. Erfolgt die Zahlung nicht per Überweisung, verlangt die Finanzverwaltung detaillierte Nachweise. Der Geldtransfer über eine Mittelsperson wird grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, die Situation im Wohnsitzstaat lässt ausnahmsweise keinen anderen Zahlungsweg zu. In dem Fall ist die Durchführung der Reise durch eine private Mittelsperson durch die Vorlage von Fahrkarten, Tankbelegen, Visa usw. nachzuweisen.
- **Zeitliche Zuordnung:** Die Zahlung gilt grundsätzlich mit Abgabe des Überweisungsauftrags bei der Bank, spätestens jedoch mit der Wertstellung als ausgeführt. Soll eine Zahlung zum Teil auch den Unterhaltsbedarf des folgenden Jahres abdecken, können die Aufwendungen nur im Jahr der Zahlung, nicht jedoch im Folgejahr berücksichtigt werden. Das ist ungünstig, weil der auf das Folgejahr entfallende Teil nicht abziehbar ist - im laufenden Jahr mangels Bedarf, im Folgejahr mangels Zahlung.
- **Eigene Bezüge:** Die Bezüge des Unterhaltsempfängers werden auf den Unterhaltsaufwand angerechnet. Die meisten Bezüge werden dabei nach inländischen Maßstäben berechnet. Bei der Berechnung sind allerdings weder Werbungskostenpauschbeträge noch der Sparerpauschbetrag oder eine Kostenpauschale abzuziehen.
- **Unterhaltserklärung:** Weigert sich die Heimatbehörde, die Angaben auf der zweisprachigen Unterhaltserklärung zu bestätigen, kann die behördliche Bestätigung zum Verwandtschaftsverhältnis, zu Name, Geburtsdatum und -ort, beruflicher Tätigkeit etc. auch auf anderen Dokumenten erbracht werden.

## Kostengrenze fürs Roaming

### ***Zum 1. Juli 2010 greifen die neuen, von der EU verordneten Preisobergrenzen für Roamingverbindungen.***

Pünktlich zum Beginn der Urlaubssaison startet auch die Kostenbremse fürs Telefon- und Datenroaming, also die Nutzung des Handys im Ausland. Die EU schreibt vor, dass die Mobilfunkbetreiber ab dem 1. Juli 2010 noch maximal 39 Cent pro Minute für ausgehende Anrufe verlangen dürfen und 15 Cent pro Minute für eingehende Anrufe. Alle von der EU vorgegebenen Beträge sind Nettobeträge, die Mehrwertsteuer kommt also noch dazu. Gespräche, die im Ausland nicht angenommen werden und deshalb auf der Mailbox landen, dürfen nicht mehr berechnet werden.

Bis 2015 sollen die Unterschiede zwischen Roaming- und Inlandstarifen nach dem Willen der EU dann völlig verschwinden. Im Einzelfall aber noch viel wichtiger ist die Kostenbremse beim Datenroaming, denn hier haben die Provider durch ihre exzessiven Gebühren schon mehrfach negative Schlagzeilen gemacht. Berichte über Rechnungen von 10.000 Euro und mehr sind keine Seltenheit. Die EU begrenzt daher den Großhandelspreis, den sich die Provider untereinander in Rechnung stellen.

Außerdem gilt jetzt für das Datenroaming eine monatliche Preisobergrenze von 50 Euro, sofern der Kunde nicht eine andere Obergrenze festlegt. Allerdings haben einige Anbieter damit noch ihre Schwierigkeiten: Die Telekom hat die Kostenbremse Anfang Juli vorerst wieder ausgeschaltet, um massive technische Probleme in den Griff zu bekommen.

## Höhere Steuerermäßigung für Handwerkerleistung erst ab 2009

### ***Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stimmt der Finanzverwaltung zu, dass die höhere Steuerermäßigung für Handwerksleistungen erst ab dem Jahr 2009 gilt.***

In letzter Zeit gab es immer wieder Streit darüber, ab wann die Verdoppelung des Höchstbetrags für die Berücksichtigung von Handwerkerleistungen auf 1.200 Euro durch das Konjunkturpaket I greift. Die Finanzverwaltung vertritt standhaft die Auffassung, dies sei erst ab 2009 der Fall und hat jetzt Schützenhilfe vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz bekommen. Auch das Gericht sieht keinen Grund für eine frühere Anwendung.

## Neue Steuertarife für Trikes und Quads

### ***Weil sich zum 1. Juli die Einstufung von Trikes und Quads ändert, gelten auch neue Steuertarife für diese Fahrzeuge.***

Seit dem 1. Juli 2010 gelten für sogenannte Trikes und Quads neue Kfz-Steuertarife. Bislang wurden diese dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge, so die offizielle gesetzliche Bezeichnung, wie Pkw behandelt. Da aber seit 1. Juli letzten Jahres für neuzugelassene Pkw die Kfz-Steuer nach dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß berechnet wird und für Trikes und Quads keine CO<sub>2</sub>-Werte in anerkannten Verfahren ermittelt werden können, bilden sie künftig eine eigenständige Fahrzeuggruppe.

Die Steuer wird nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen (EU-Abgasstufen) bemessen. Sie beträgt je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum für Fahrzeuge mit den Schlüsselnummern 09 und 10 21,07 Euro bei Benzinmotoren und 33,29 Euro bei Dieselmotoren. Für Fahrzeuge mit den Schlüsselnummern 06, 07 und 08 beträgt die Steuer 25,36 Euro bei

Benzinmotoren und 37,58 Euro bei Dieselmotoren.

Die jeweilige Schlüsselnummer ergibt sich aus den Fahrzeugzulassungspapieren (Eintragung im Feld "Schlüsselnummer zu 1" im bisherigen Fahrzeugschein bzw. -brief und in Zeile 14, unter 14.1, in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II, wobei die beiden letzten Ziffern der dort eingetragenen Zahlenfolge entscheidend sind).

## **Leasingsonderzahlung ist durch Entfernungspauschale abgegolten**

***Sowohl die Entfernungspauschale als auch die Kilometerpauschale decken jeweils eine anteilige Leasingsonderzahlung mit ab.***

Der Werbungskostenabzug für eine Leasingsonderzahlung ist nur in den seltensten Fällen möglich. Für den Bundesfinanzhof ist offensichtlich, dass die Entfernungspauschale auch den auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der Sonderzahlung abdeckt. Damit bliebe nur noch ein anteiliger Abzug für die Nutzung während einer Auswärtstätigkeit. Hier kommt es auf die Abrechnung der Kosten gegenüber dem Arbeitgeber an: Erfolgt sie, wie meist üblich, mit der Kilometerpauschale, deckt auch hier die Pauschale die anteilige Leasingsonderzahlung ab. Nur bei einer Abrechnung der Kfz-Kosten in tatsächlicher Höhe will der Bundesfinanzhof einen anteiligen Abzug zulassen.

## **Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung der Eltern**

***Eine monatliche Zahlung als Gegenleistung für den Pflichtteilsverzicht eines Kindes ist einkommensteuerfrei.***

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält es dafür im Gegenzug von den Eltern wiederkehrende Zahlungen, dann ist das weder ein entgeltlicher Leistungsaustausch noch eine Kapitalüberlassung des Kindes an die Eltern. Demzufolge ist in den wiederkehrenden Zahlungen auch kein Zinsanteil enthalten, sodass sie weder ganz noch mit einem Zins- oder Ertragsanteil der Einkommensteuer unterliegen. Im Gegenzug sind natürlich die Zahlungen der Eltern weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig.

## **Vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen**

***Es wird immer wieder übersehen, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen einen bestehenden Haushalt am Leistungsort voraussetzt.***

Für vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es keine Steuerermäßigung. So hat das Finanzgericht Münster im Fall eines Bauherrn entschieden, der vor dem Abriss und Neubau des Hauses Arbeiten im Garten hat erledigen lassen und dafür die Steuerermäßigung haben wollte. Die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt aber voraus, dass zum Zeitpunkt der Dienstleistung bereits ein Haushalt bestanden hat. Dies ist bei nur vorbereitenden Maßnahmen vor dem Einzug nicht der Fall.

## Mahlzeiten aus besonderem Anlass

### ***Die Vorgaben für die Veranlassung einer Mahlzeit aus besonderem Anlass durch den Arbeitgeber werden weiter vereinfacht.***

Die Lohnsteuerrichtlinien bestimmen, wie Mahlzeiten, die der Arbeitgeber nicht zur üblichen arbeitstäglichen Beköstigung seiner Arbeitnehmer abgibt, steuerlich zu erfassen und zu bewerten sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten abgegeben werden. Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber setzt grundsätzlich einen Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers voraus. Er muss Tag und Ort der Mahlzeit bestimmen.

Bereits durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom März sind die formalen Voraussetzungen für die Gestellung eines Frühstücks durch den Arbeitgeber in Verbindung mit einer Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit gelockert worden. Das soll nun über eine Änderung der einschlägigen Vorschrift in den Lohnsteuerrichtlinien rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 fortgeführt werden: Der Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 enthält die vereinfachten Voraussetzungen für die Abgabe aller Arten von Mahlzeiten auf Veranlassung des Arbeitgebers anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit, im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder während einer Bildungsmaßnahme.

Die neuen Richtlinien stellen nur noch zwei Anforderungen für den Nachweis einer Veranlassung durch den Arbeitgeber. Sind diese Voraussetzungen für die Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber erfüllt, ist es unerheblich, wie die Hotel- oder Gaststättenrechnung beglichen wird (unmittelbar durch den Arbeitnehmer, mit einer Firmenkreditkarte oder durch Banküberweisung des Arbeitgebers). Von einer Veranlassung durch den Arbeitgeber ist demnach regelmäßig auszugehen, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist darauf hin, dass die Zustimmung des Bundesrates zur Änderung der Lohnsteuerrichtlinien zwar erst für den Herbst geplant ist. Sie geht aber davon aus, dass die Regelung vom Bundesrat so akzeptiert wird, und daher ist sie bereits ab sofort anzuwenden. Damit entfällt insbesondere die Notwendigkeit für den Nachweis weiterer Voraussetzungen, wie sie noch im Schreiben des Bundesfinanzministeriums genannt sind. Dort wird für eine Übernachtung mit Frühstück der jetzt obsolete Nachweis verlangt, dass der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück gebucht hat und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorlegt.

## Erbschaftsteuer bei erzwungenem Verkauf einer Freiberuflerpraxis

### ***Der Verkauf des Betriebsvermögens aufgrund gesetzlicher Vorschriften schützt nicht vor dem Verlust des Steuervorteils für Betriebsvermögen.***

Der Sohn eines Arztes musste nach dem Tod seines Vaters die Arztpraxis verkaufen, weil ihm gesetzliche Vorschriften die Fortführung verwehrten. Das Finanzamt weigerte sich daraufhin, bei der Erbschaftsteuer die Steuerermäßigung für Betriebsvermögen zu gewähren. Wie bei seiner Rechtsprechung zur insolvenzbedingten Betriebsaufgabe zeigt der Bundesfinanzhof auch in diesem Fall keine Gnade: Eine Betriebsveräußerung innerhalb der Behaltensfrist, die nach altem Recht fünf Jahre beträgt, führt auch dann zum Wegfall der Steuervergünstigungen, wenn sie aufgrund gesetzlicher Anordnung erfolgt. Das gilt - auch wenn im Gesetz so nicht ausdrücklich erwähnt - auch für den Verkauf der Praxis eines Freiberuflers.

## Bestraft trotz Selbstanzeige

### ***Die Hürden für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige sind hoch. Die Finanzverwaltung verlangt eine vernünftige Aufbereitung des mit der Anzeige eingereichten Materials.***

"Wer in Fällen der Steuerhinterziehung unvollständige oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei" - so lautet die Kernaussage der gesetzlichen Regelung zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung. Ganz so einfach ist diese Voraussetzung aber nicht zu erfüllen: Zuletzt hatte der Bundesgerichtshof die Hürden hochgeschraubt, die reuige Steuerzahler auf dem Weg zur erfolgreichen Strafbefreiung durch eine Selbstanzeige nehmen müssen: Nur die Offenbarung aller hinterzogenen Steuern garantiert Straffreiheit.

Jetzt hat sich auch die Finanzverwaltung zu Wort gemeldet und ihre Vorstellungen erläutert: Für eine Strafbefreiung reicht es nicht, dem Finanzamt einfach einen Haufen Belege und Ordner zur Auswertung hinzustellen, meint die Oberfinanzdirektion Koblenz. Der reuige Sünder ist hier in einer Bringschuld. Die Unterlagen müssen daher so aufbereitet sein, dass dem Finanzamt ohne größere eigene Ermittlungen die Veranlagung möglich ist.

Zwar müsse die Selbstanzeige nicht unbedingt zusammen mit einem ausgefüllten amtlichen Steuerformular abgegeben werden. Aber sie muss alle steuererheblichen Daten so detailliert und aufgearbeitet darstellen, dass keine umfangreichen Nacharbeiten notwendig sind. Mit Sorge betrachten die Steuerfahnder daher die aktuelle Flut von Selbstanzeigen aufgrund der angekauften Datensammlungen. Oft erfolge keine Aufarbeitung der Bankbelege, es würden einfach alle Unterlagen gesammelt eingereicht, um die Selbstanzeige zu belegen.

Angesichts der Vielzahl von Verfahren, so die Oberfinanzdirektion Koblenz, könnten es die Fahnder nicht leisten, dem Steuerhinterzieher die ihm obliegende Ermittlungsarbeit abzunehmen. Aus Fairnessgründen werden die betroffenen Steuerpflichtigen, deren Selbstanzeige nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, auf die ungenügende Aufarbeitung der Unterlagen hinweisen. Wird dann nicht nachgebessert, müssen die Finanzämter jedoch von einer unwirksamen Selbstanzeige ausgehen. Und dies hat für die Betroffenen den Wegfall der strafbefreienden Wirkung zur Folge.

**Elke Garreis**  
Steuerberaterin  
Auenstrasse 4  
80469 München

Tel : + 49 89 168 777  
Fax: + 49 89 13 999 595  
Mobil: + 49 172 77 82 872

[email:info@steuerberatung-garreis.de](mailto:info@steuerberatung-garreis.de)  
[www.steuerberatung-garreis.de](http://www.steuerberatung-garreis.de)

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.